



# STATUTEN

- Art. 1 Name, Sitz, Zweck, Zugehörigkeit**
- 1.1 Name** Der Damenturnverein Wettswil a. A. (DTV) ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB (nachstehend DTV genannt)
- 1.2 Sitz** Rechtsdomizil des Vereins ist 8907 Wettswil a. A.
- 1.3 Zweck** Der Verein
- ermöglicht seinen Mitgliedern eine turnerische Betätigung zur Erhaltung eines gesunden Körpers
  - pflegt das Turnen in den verschiedenen Sparten und ist bestrebt, allen Fähigkeitsstufen die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten zu verschaffen
  - fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
  - ist politisch und konfessionell neutral
- 1.4 Zugehörigkeit** Der Verein ist Mitglied des Zürcher Turnverbandes (ZTV), der dem Schweizerischen Turnverband (STV) angehört, deren Statuten und Reglementen er sich unterstellt. Alle Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) zu versichern, deren Statuten und Reglementen sie sich unterstellen.
- 1.5 Ethik** Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.
- Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.
- Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet/-innen, Coaches, Betreuer/-innen, Leiter/-innen, und Funktionär/-innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.
- Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.
- Art. 2 Vereinsstruktur**
- 2.1 Riegen** Dem DTV können verschiedene selbständige und unselbständige Riegen sowie Jugendabteilungen angehören.
- Selbständige Riegen haben eigene Statuten und Reglemente, die der Genehmigung des Vorstandes unterliegen. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des DTV nicht widersprechen.
- Art. 3 Mitgliedschaft**
- 3.1. Mitgliederkategorien** Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:
- Aktivmitglieder
  - Freimitglieder
  - Ehrenmitglieder
  - Passivmitglieder/Gönner
- Alle Mitgliederkategorien und ihre Bestände sind dem ZTV auch zu Händen des STV zu melden.
- 3.2. Aktivmitglieder** Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer das 16. Altersjahr erreicht hat.
- 3.3. Freimitglieder** Zu Freimitgliedern können an der Generalversammlung Mitglieder ernannt werden, die während mindestens 30 Jahren dem Verein angehört und regelmässig die Turnstunden besucht haben.

- 3.4. Ehrenmitglieder** Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein oder das Turnen im Allgemeinen in ganz besonderer Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die GV.
- 3.5. Passive/Gönner** Passivmitglied oder Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Turnens oder für den Verein im speziellen interessiert und den Verein finanziell unterstützt.
- 3.6. gemischte Jugendriege/ Kinderturnen** Der Verein betreut eine gemischte Jugendriege und KITU-Riege. Für die Führung und Organisation gilt ein separates Reglement, welches auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung beschlossen, bzw. den Verhältnissen entsprechend geändert werden kann.
- 3.7. Eintritt** Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Beim Eintritt ist das Anmeldeformular unterzeichnet abzugeben.
- 3.8. Austritt** Der Austritt (oder Übertritt zu den Passivmitgliedern/Gönnern) kann jederzeit erfolgen, spätestens jedoch vor der nächsten GV. Es muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.  
Austretende haben den Beitrag für das laufende Jahr voll zu bezahlen.
- 3.9. Streichung / Ausschluss** Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes durch die GV von der Mitgliederliste gestrichen werden.  
Mitglieder, die die Statuten und Reglemente des Vereins verletzen, die Vereinsinteressen schädigen oder dem Verein auf irgendeine Art Schaden zufügen, können durch Beschluss der Generalversammlung vom Verein ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von der Sanktion schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- Art. 4 Rechte und Pflichten**
- 4.1. Statuten** Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Vereinsstatuten.
- 4.2. Stimm- und Wahlrecht** Sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Sie sind überdies in den Vorstand resp. in Kommissionen wählbar. Passivmitglieder/Gönner haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- 4.3. Besuchspflicht** Die Aktivmitglieder und die turnenden Freimitglieder haben nach Möglichkeit die Turnstunden, Versammlungen und andere von der Generalversammlung beschlossene Anlässe zu besuchen.
- 4.4. Beitragspflicht** Die Mitglieder sind verpflichtet, den durch die GV jährlich festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein und endet mit dem Austritt, resp. dem Ende des betreffenden Kalenderjahres.
- 4.5. Versicherungspflicht** Alle turnenden Mitglieder sind bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) mit der obligatorischen Prämie, gemäss Reglement SVK-STV, versichert.
- 4.6. Vereinsinteressen** Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, die Statuten zu beachten, die Interessen des Vereines zu wahren und Beschlüsse zu respektieren sowie sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.
- Art. 5 Organe**
- 5.1. Organe** Die Organe des Vereins sind:
- Generalversammlung (GV)
  - Vereinsversammlung / Turnstand (nach Bedarf)
  - Vorstand
  - Rechnungsrevisoren
  - Kommissionen

- 5.2. Generalversammlung** Das oberste Organ ist die Generalversammlung. Sie findet zu Beginn eines neuen Kalenderjahres statt. Sie ist durch den Vorstand einzuberufen, um mindestens folgende Geschäfte zu erledigen:
- Abnahme des Protokolls der letzten GV
  - Abnahme des Jahresberichtes des Präsidiums (und ev. der technischen Leitung)
  - Mutationen
  - Genehmigung der Jahresrechnung
  - Anträge
  - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - Jahresprogramm
  - Budget
  - Wahl des Vorstandes, des Präsidiums, der Revisoren und allfälliger Kommissionen
  - Ehrungen
  - Statutenrevision, Fusion oder Auflösung des Vereins
- 5.3. Einladung zur GV** Die Einladung zur Generalversammlung hat unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 2 Wochen vor dem festgesetzten Datum schriftlich zu erfolgen.
- 5.4. Anträge** Anträge müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der GV schriftlich eingereicht werden.
- 5.5. Teilnahme an der GV** Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für Aktivmitglieder und turnende Freimitglieder obligatorisch. Allfällige Entschuldigungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 5.6. Ausserordentliche GV** Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom Vorstand von sich aus oder auf Begehren von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.
- 5.7. Abstimmung Beschlussfassung** Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid, er darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten.
- 5.8. Wahlen Abstimmungen** Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion, Auflösung, für welche eine 2/3-Mehrheit notwendig ist, entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 5.9. Turnstand Vereinsversammlung** Die Vereinsversammlung oder ein Turnstand werden nach Bedarf vom Vorstand von sich aus oder auf Begehren von 1/5 der Mitglieder einberufen, falls während des Jahres dringende Beschlüsse über turnerische Angelegenheiten sowie Beteiligung an Anlässen zu fassen sind. Die Einladung hat schriftlich mindestens eine Woche vorher zu erfolgen. Über die Vereinsversammlung oder den Turnstand ist Protokoll zu führen und Beschlüsse sind an der nächsten GV bekannt zu geben.
- 5.10. Vorstand** Der von der Generalversammlung zu wählende Vorstand amtet jeweils für 1 Jahr und besteht mindestens aus:
- Präsident
  - Vizepräsident
  - Kassier
  - Aktuar
  - Leiter DTV
  - Leiter Gym 60
  - Leiter gemischte Jugendriege
  - Leiter KITU-Riege
- Der Vorstand kann je nach Bedürfnis erweitert oder reduziert werden. Bei einer geraden Anzahl an Vorstandsmitgliedern und wenn ein Stichentscheid zugelassen ist, hat der Präsident zwei Stimmen. Grundsätzlich gilt das Gleichheitsprinzip: pro Mitglied eine Stimme.

- 5.11. Einberufung** Der Vorstand trifft sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet. Der Vorstand ist bei der Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.
- 5.12. Zeichnungsberechtigung** Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident und/oder Vizepräsident zeichnet zu zweien mit dem Aktuar und/oder Kassier rechtsverbindlich. Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu Zweien. Für Kasse, Post- und Bankkonto sowie E-Banking, hat der Kassier Einzelunterschrift.
- 5.13. Präsident** Der Präsident leitet Versammlungen, Turnstände und Vorstandssitzungen. Der Generalversammlung legt er einen schriftlichen Jahresbericht vor. Er pflegt den Kontakt mit den Behörden, Organisationen und mit den anderen Ortsvereinen. Er besucht die Delegiertenversammlung und die Regionenkonferenz des ZTV (obligatorisch).
- 5.14. Vizepräsident** Bei Verhinderung des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident deren Funktionen und unterstützt ihn im Übrigen in der Leitung der Vereinsgeschäfte.
- 5.15. Kassier** Der Kassier führt die Vereinsbuchhaltung. Er verwaltet das Vermögen und führt das Mitgliederverzeichnis. Er erstellt zu Händen der GV die Jahresrechnung und das Budget. Ferner besorgt er den Einzug aller Mitgliederbeiträge.
- 5.16. Aktuar** Der Aktuar erledigt die Vereins-Korrespondenz sowie den Versand von Einladungen, Rundschreiben etc. im Auftrag des Vorstandes. Er führt ferner das Protokoll von Versammlungen und Sitzungen.
- 5.17. Riegenleiter** Dem Riegen Leiter obliegt die Leitung der Turnstunden unter Beziehung der Vorturner.
- 5.18. Leiter Jugendriege** Der Vertreter der gemischten Jugend ist verantwortlich für die Führung der Mädchenriege resp. der Jugendriege und hat alle zu ihrer Ausübung notwendigen Kompetenzen. Er hat ferner der Generalversammlung des Vereins einen Jahresbericht vorzulegen. Er besucht nach Möglichkeit die Jugendkonferenz des ZTV sowie den Leiterfortbildungskurs.
- 5.20. Rechnungsrevisoren** Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die GV zwei Rechnungsrevisoren für 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevisoren haben der GV schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag auf Entlastung zu stellen.
- 5.21. Kommissionen** Zur Erfüllung spezieller Vereinsangelegenheiten können von der Generalversammlung Kommissionen gewählt werden. Diese sind dem Vorstand sowie der GV-Rechenschaft schuldig.
- 5.22. Archiv** Sämtliche Aktenstücke wie Protokolle, Jahresberichte, Kassenbücher, Festabrechnungen, Korrespondenzen usw., sind im Archiv gem. OR aufzubewahren.

## **Art. 6**

### **Verwaltung**

#### **6.1. Datenschutz**

Jedes Mitglied gibt durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Geburtsdatum, Wohnadresse, E-Mailadresse und Telefonnummer, Funktion im Verein und in den übergeordneten Verbänden, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung und Tätigkeit mittels elektronischer oder analoger Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Vereins verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für den Informationsaustausch, die Vereinsgeschichte, Führung der Buchhaltung und Zustellung von internem Informationsmaterial aller Art.

Die personenbezogenen Daten können, soweit notwendig zur Anmeldung und Mitgliederführung bei übergeordneten Verbänden sowie zur Teilnahme an Wettkämpfen und anderen Anlässen (inkl. Erwähnung in Ranglisten), an Dritte weitergegeben werden. Jedes Mitglied hat das Recht nachzufragen, wie seine Daten verwendet wurden.

## **Art. 7**

### **Finanzen**

#### **7.1. Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins bestehen im Wesentlichen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Freiwilligen Spenden und Schenkungen
- den Erlösen aus Veranstaltungen und turnerischen Anlässen
- den Zinsen des Vereinsvermögens

#### **7.2. Ausgaben**

Die Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen:

- Verbandsabgaben, Versicherungsprämien
- Anschaffung von Turngeräten und Turnmaterial
- Leiterentschädigungen (ev. Vorstandsentschädigungen)
- Beiträge an Kurs- und Versammlungsbesuche (ev. Startgelder)
- Spesen, Verwaltungskosten (Hallen-, Platz-, Abwärtsentschädigung), Beitrag Wettswil Aktiv
- Alle weiteren von der GV oder vom Vorstand beschlossenen Ausgaben

#### **7.3. Vorstandskredit**

Der freie Kredit des Vorstandes ist von der GV festzulegen.

#### **7.4. Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen

#### **7.5. Mitgliederbeitrag**

Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden durch die GV festgelegt. Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz oder teilweise ausgenommen:

- Ehrenmitglieder
- Vorstandsmitglieder
- während des Vereinsjahres aufgenommene Mitglieder (vom Vorstand festgesetzter Teilbetrag).

#### **7.6. Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

## **Art. 8**

### **Publikation**

#### **8.1. Verbandsorgan**

Die Zeitschrift GYMlive ist das offizielle Organ des Schweizerischen Turnverbandes. Der Abonnementsbeitrag ist im Mitgliederbeitrag an den STV integriert.

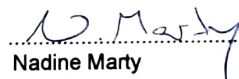
- Art. 9** **Schlussbestimmungen**
- 9.1. Auflösung** Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 aller an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder nötig.
- 9.2. Übergang** Im Falle einer Auflösung ist das vorhandene Vermögen mit sämtlichem Inventar dem hiesigen Gemeinderat treuhänderisch zu übergeben, unter Wahrung des Anspruchrechtes für einen allenfalls später neu entstehenden Verein, mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung.
- 9.3. Revision der Statuten** Änderungen einzelner Artikel der Statuten können durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Eine Totalrevision der Statuten kann von der GV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 9.4. Streitfälle** Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in diesen Statuten festgelegt sind, gelten sinngemäss die Statuten des ZTV und die gesetzlichen Bestimmungen (ZGB Art. 60ff)
- 9.5. Frühere Bestimmungen** Die revidierten Statuten ersetzen diejenigen vom 13. März 2010.
- 9.6. Inkrafttreten** Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch den ZTV unverzüglich in Kraft. Die Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 12. März 2024 genehmigt worden.

**Damenturnverein Wettswil**

Der Präsident:

  
.....  
Xenia Tschermak

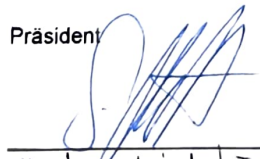
Der Vizepräsident:

  
.....  
Nadine Marty

**Zürcher Turnverband**

Vorliegende Statuten wurden durch den Zürcher Turnverband am 5.4.2024 genehmigt.

Präsident

  
.....  
Stephan Niederhäuser

Geschäftsstelle

  
.....  
Jörg Moser